



**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)
Vom 29.01.2013, geändert am 12.11.2013 und 15.11.2016 und 16.01.2018
- Fassung ab 01.04.2017 -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 29. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe.....	1
§ 1 a Verwendung und Kalkulation der Kurtaxe.....	1
§ 2 Kurtaxepflichtige	2
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe	2
§ 4 (entfallen).....	3
§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen.....	3
§ 6 (entfallen).....	3
§ 6 a VHB-Gästekarte (Anspruch und Aushändigung)	3
§ 6 b Echt Bodensee Card (Anspruch und Aushändigung)	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	5
§ 8 Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen und des Beherbergers	5
§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe.....	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 a dieser Satzung auch erhoben zur Finanzierung der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 1 a Verwendung und Kalkulation der Kurtaxe

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung erhobene Kurtaxe dient neben der Finanzierung der Aufwendungen der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 auch zur Finanzierung der Kosten, welche der Gemeinde im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH (DBT) über die Teilnahme an der Echt Bodensee Card für die Einräumung der Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entstehen. Außerdem dient sie zur



Finanzierung der Vorteile, welche berechtigten Kartenbesitzern zusätzlich zu den von der DBT vermittelten Vorteilen durch die Gemeinde gewährt werden.

- (2) Eine vollständige Kostendeckung ist nicht angestrebt.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und der Nutzung der Echt Bodensee Card geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften über die pauschale Abgeltung der Kurtaxepflicht darüber hinaus
- die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt/Gemeinde („Zweitwohnungsbesitzer“) haben,
 - Dauercamper, also Personen, die mit einem Campingplatz in der Gemeinde unbefristeten oder einen befristeten Vertrag über mehr als 2 Monate über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag:
- in der Hauptsaison: 2,50 €
 - in der Nebensaison: 1,50 €
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper) haben unabhängig von Dauer und Häufigkeit sowie Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt
- | | |
|------------------------|----------|
| je Einzimmerwohnung | 146,00 € |
| je Mehrzimmerwohnung | 157,00 € |
| je Wohnwagenstellplatz | 106,00 € |

Die Jahreskurtaxe berücksichtigt die tatsächliche Nutzung der Echt Bodensee Card durch Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper nach Maßgabe der Bestimmungen über das beschränkte Nutzungsrecht solcher Kurtaxepflichtiger nach §



6 b Abs. 4. Je Wohnung/Stellplatz erhält der Zweitwohnungsbesitzer/Dauercamper 2 Exemplare der Echt Bodensee Card ausgehändigt.

§ 4 (entfallen)

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:

a) Kinder unter 6 Jahren.

b) Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren.

c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

e) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

f) Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

g) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80% nachgewiesener Erwerbsminderung.

h) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson nachgewiesen werden kann.

(2) Von der Entrichtung der Kurtaxe und der Meldepflicht sind befreit:

Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

§ 6 (entfallen)

§ 6 a VHB-Gästekarte (Anspruch und Aushändigung)

(3) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf die „VHB-Gästekarte“. Personen nach § 5 Abs. 1 sind davon ausgenommen. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(4) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw.



durchführt. Kur-taxpflichtige gemäß § 2 Abs. 2 erhalten eine Gästekarte mit eingeschränktem Angebot.

(5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 b Echt Bodensee Card (Anspruch und Aushändigung)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxe unterliegt, und jede Person, die nach § 5 Abs. 1 Buchstaben b, d, g und h von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf Aushändigung und Nutzung einer Echt Bodensee Card nach Maßgabe von Nutzungsbedingungen, soweit solche erlassen wurden. Für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 besteht der Anspruch nur nach Maßgabe der besonderen Regelungen über die Nutzung der Funktion der Echt Bodensee Card entsprechend § 6 b Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Für die Ausgabe der Echt Bodensee Card durch die Beherberger gilt:
 - a) Dem Beherberger obliegt, unabhängig von den Verpflichtungen zur Einziehung der Kurtaxe eine Ausgabepflicht bezüglich der Echt Bodensee Card. Er hat demnach jedem Kurtaxepflichtigen eine Karte zu übergeben.
 - b) Weigert sich der Kurtaxepflichtige die Karte entgegenzunehmen, so entbindet dies den Beherberger nicht von der Verpflichtung zum Einzug der Kurtaxe. Der Beherberger ist jedoch verpflichtet, der Gemeinde von der Weigerung zur Entgegennahme der Echt Bodensee Card unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Echt Bodensee Card berechtigt zur Nutzung der Angebote, Gratisleistungen, Ermäßigungen und Funktionalitäten der aktuellen Leistungsbeschreibung zur Echt Bodensee Card einschließlich individueller Erweiterungen, Änderungen oder Ergänzungen, welche durch die Gemeinde bzw. ihre Tourismusstelle festgelegt werden.
- (4) Die Nutzung durch Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 für Zweitwohnungsbesitzer auf 50 und für Dauercamper auf 30 Tage beschränkt, wobei ein Nutzungsvorgang pro Tag, gleich welche Art der Nutzung, als Nutzungstag gewertet wird.
- (5) Soweit die Funktion der Echt Bodensee Card die Möglichkeit durch Beherberger vorsieht, die Karte mit ergänzenden Angeboten, Ermäßigungsleistungen, Gratisleistungen oder sonstigen Funktionalitäten auszustatten, begründen solche Erweiterungen keinen Anspruch der Kurtaxepflichtigen gegen die Gemeinde.
- (6) Die Gemeinde kann für die Nutzung der Echt Bodensee Card Nutzungsbedingungen erlassen. Für die Aushändigung solcher Nutzungsbedingungen an Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Meldepflicht in § 8.
- (7) *(aufgehoben)*
- (8) *(aufgehoben)*



(9) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Saisonkurtaxe nach § 4 entsteht am 1. April jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 8 Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen und des Beherbergers

- (1) Kurtaxepflichtige haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 Bundesmeldegesetz nachzukommen.
- (2) Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 Bundesmeldegesetz nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes.
- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen begründen in Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten als Grundlage für die Funktionalität des Systems und des Betriebs und der Ausgabe der Echt Bodensee Card.
- (4) Die Verpflichtungen des Beherbergers zur elektronischen Übermittlung von Meldedaten gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde dem Beherberger kostenfrei die entsprechenden elektronischen Geräte (Hardware) und, soweit erforderlich, die zum Betrieb der Geräte erforderlichen Programme (Software) zur Verfügung stellt. Die entsprechende Verpflichtung der Gemeinde zu diesen Überlassungen besteht nur für die Dauer der Teilnahme der Gemeinde am Projekt Echt Bodensee Card. Die Nutzungsberechtigung des Beherbergers ist entsprechend beschränkt. Hardware und Software bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens, welches diese dem Beherberger im Auftrag der Gemeinde überlässt.
- (5) Für die Überlassung der vom Beherberger an die Kurtaxepflichtigen auszuhändigenden Exemplare der Echt Bodensee Card wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € pro überlassenem Exemplar erhoben. Der Beherberger hat die Exemplare sicher zu verwahren und vor unberechtigtem Zugriff oder Missbrauch zu schützen. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung bleiben Ansprüche der Gemeinde sowie Schadensersatzansprüche aufgrund missbräuchlicher Verwendung abhandengekommener Exemplare vorbehalten.
- (6) Die Beherberger sind nach Maßgabe der vorstehenden und nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz und des



baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz erhobenen Meldedaten der Kurtaxepflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der An- bzw. Abreise, an die Gemeinde mittels der durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Hardware und Software weiterzuleiten.

- (7) Entsprechend § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz hat der Beherberger im Rahmen der Verpflichtung zur elektronischen Meldung die zum Betrieb des Systems der Echt Bodensee Card zwingend erforderlichen zusätzlichen Daten, nämlich Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum von Mitreisenden, auch von Minderjährigen, zu erfassen und an die Gemeinde zu übermitteln.
- (8) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in das System der Echt Bodensee Card nur mit der aktuellen Schnittstellenversion des Systems zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die zugeteilte Nummer der Echt Bodensee Card ausgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die Software des Systems erfolgen.
- (9) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in das der Echt Bodensee Card nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Gemeinde für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten direkt aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.
- (10) Beherberger sind von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befreit:

Auf Antrag befreit werden können Beherberger, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Beherberger objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind insbesondere Art, Lage und Ausstattung der Beherbergungsstätte (insbesondere auch eine Erschwernis der Herstellung einer elektronischen Verbindung zur Gemeinde) sowie die saisonale Dauer des Übernachtungsangebots und die Zahl der Übernachtungen zu berücksichtigen.

Soweit der Beherberger von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten befreit ist, ist er zur Ausgabe der Echt Bodensee Card weder berechtigt, noch verpflichtet. Er hat den Gast darauf zu verweisen, dass dieser die Echt Bodensee Card bei der Gemeinde oder entsprechenden von dieser hierzu ermächtigten Stellen abholen und aktivieren lassen muss. Der Beherberger hat den Gast darauf hinzuweisen, dass ohne diese Abholung und Aktivierung eine Inanspruchnahme der Vorteile der Echt Bodensee Card sowie ihrer Leistungen und Funktionalitäten nicht möglich ist und dass die Unterlassung der Abholung die Verpflichtung zur Bezahlung der Kurtaxe unberührt lässt. Sobald und soweit die Gemeinde bezüglich dieses Vorgangs in einem Merkblatt für den Kurtaxepflichtigen informiert, ist der Beherberger zur Übergabe eines solchen Formblatts verpflichtet.



§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2013¹⁾ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 01.01.2009 mit den dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, 01.02.2013 / 22.11.2016 / 18.01.2018

Matthias Weckbach
Bürgermeister

¹ Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung